

## Auszug

aus Nümbrecht aktuell Nr. 16 vom 25.08.1998

### **Bebauungsplan Nr. 30 - Nümbrecht/West -**

#### **17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 17.06.1998 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 - Nümbrecht/West - beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet eine Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Außenwandmaterialien, Dachüberstände und Drempele. Das Änderungsgebiet ist der verkleinert abgedruckten Planzeichnung zu entnehmen.

(Plan siehe Seite 9)

Für den abgedruckten Änderungsbereich gelten künftig folgende textlichen Festsetzungen:

- 1.2.1 Außenwandmaterialien  
Zulässig sind nur:
- Putz mit glatter Oberfläche (weiß bis weiß/grau)
  - Holz (schwarz, schwarzbraun oder Grautöne)
  - Naturschiefer
  - Kunstschiefer kleinteilig schwarz
  - Kalksandstein (weiß)
  - Sichtbeton für untergeordnete Bauteile (z.B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel etc.)
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine Anpassung an bestehende Gebäude dies erfordert (z.B. Baulücken und Anbauten).
- 1.2.4 Dachüberstände  
Trauf- und Ortgangüberstände sind bis maximal 0,80 m zulässig. Ausnahmen können bei Anpassung an bestehende Gebäude zugelassen werden.
- 1.2.6 Drempele  
Drempele sind nur bis zu einer Höhe wie folgt zulässig:
- bei eingeschossiger Bebauung maximal 0,50 m
  - bei zweigeschossiger Bebauung maximal 0,20 m.

Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 - Nümbrecht/West - wird mit Begründung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Rathaus, 51588 Nümbrecht, Hauptstraße 16, Zimmer 321, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise**

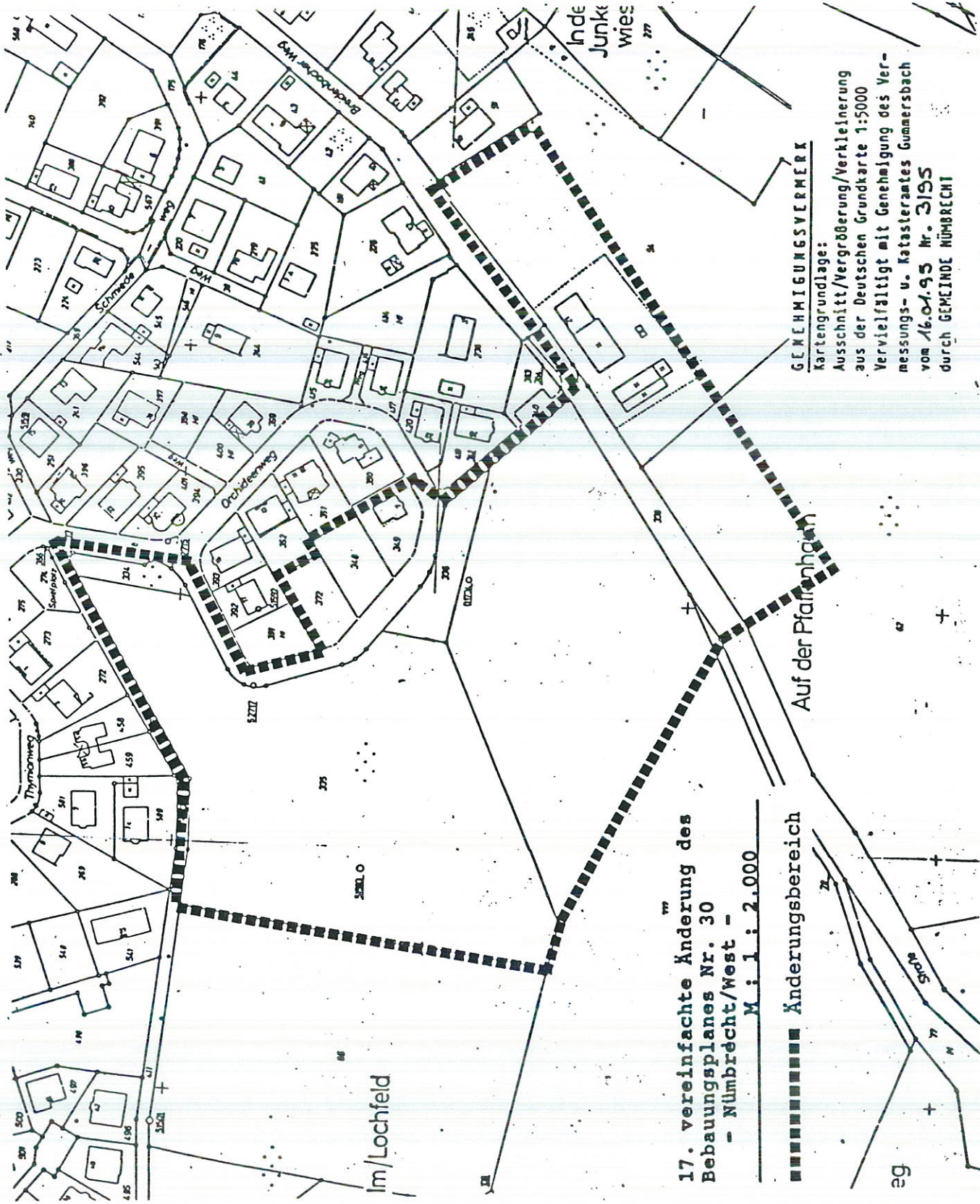
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden:
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nümbrecht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 - Nümbrecht/West -, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtskräftig.  
Nümbrecht, den 14.08.1998

Der Bürgermeister  
Hombach





17. vereinfachte Änderung des  
 Bebauungsplanes Nr. 30  
 - Nümbrecht/West -  
 Maßstab: 1:2.000

Änderungsbereich

**GENEHMIGUNGSVERMERK**  
 Kartengrundlage:  
 Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung  
 aus der Deutschen Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-  
 messungs- u. Katasteramtes Gummersbach  
 vom 16.04.95 Nr. 3195  
 durch GEMEINDE NÜMBRECHT

eg